



## Hinweise zur Schulpflicht im Land Bremen

Liebe Eltern,

alle Kinder, die in Bremerhaven eine Schule besuchen unterliegen der Schulpflicht nach § 55 Bremisches Schulgesetz. Dem Unterricht oder einer verbindlichen Veranstaltung der Schule dürfen die Kinder nur mit Genehmigung der Schule fernbleiben.

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Ferien oder zur Verlängerung der Ferien wird grundsätzlich **NICHT** erteilt.

Fehlzeiten aufgrund von Krankheit an bis zu 5 Schultagen vor Beginn der Ferien oder an bis zu 5 Schultagen nach Ende der Ferien sind grundsätzlich nur durch ein ärztliches Attest zu entschuldigen. **Von den Eltern handschriftlich verfasste Entschuldigungen werden für diese Zeiträume nicht akzeptiert.**

Bleiben Ihre Kinder unerlaubt der Schule fern, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 Bremisches Schulgesetz.

Diese Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld geahndet. Das Bußgeld wird abhängig vom Sachverhalt festgesetzt. Es beträgt mindestens 190,00 € pro Kind und pro Erziehungsberechtigten.

Wir bitten um Beachtung.

Schulamt Bremerhaven

03.06.2019